

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur
Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in
Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb
Vom 8. Juli 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb

Die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb vom 12. Juni 2020 (GVBl. S. 313) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Verordnung gilt für

1. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,

2. sonstige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
3. staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte sowie Schulen in freier Trägerschaft,
4. Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach den §§ 11 bis 13 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII sowie
5. den organisierten Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen."

2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts und die Überschrift des Ersten Unterabschnitts werden gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 die Leitung der Einrichtung oder bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 die verantwortliche Person entsprechend § 5 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)

vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Schüler oder in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreute Kinder, die Symptome nach Absatz 1 Satz 1 während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind zu isolieren; die Abholung durch berechnigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen."

c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3" ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Betreten einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder bei Personen nach Absatz 3 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Solange die in Absatz 1 Satz 1 genannten Symptome anhalten, ist der Zutritt von Personen nach Absatz 1 Satz 1 zur Einrichtung vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 zu gestatten, wenn

1. ein Nachweis einer negativen Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 oder
2. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist, vorgelegt wird. Der Nachweis nach Satz 2 Nr. 1 oder das ärztliche Attest nach Satz 2 Nr. 2 darf nicht älter als zwei Tage sein. Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt."

4. Nach § 2 werden folgende Überschriften eingefügt:

**"Zweiter Abschnitt
Kindertagesbetreuung, Betrieb sonstiger
Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, Schulbetrieb**

**Erster Unterabschnitt
Allgemeine Bestimmungen"**

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kindertageseinrichtungen" die Wörter "und der Kindertagespflege" eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben."

cc) In Satz 6 werden nach dem Wort "Mindestmaß" die Worte "entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands" eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) In sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist das Betreten auch zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts gestattet. Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten der sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben."

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Sofern die Leitung einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Kenntnis über einen Verdachtsfall einer SARS-CoV-2-Infektion oder eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, ist sie verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden und entsprechende Angaben weiterzugeben. Personensorgeberechtigte, volljährige Schüler sowie in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 tätiges Personal sind über die Weitergabe der Daten zu informieren"

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bestätigte SARS-COV-2-Infektionen von Personal in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie von Schülern und betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind unbeschadet der unverzüglichen Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt dem Ministerium als Besonderes Vorkommnis umgehend zu melden."

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:
- "(2) Die Meldung nach Absatz 1 muss enthalten:
1. die anonymisierten Angaben zu der betroffenen Person oder mehreren betroffenen Personen,
 2. die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung,
 3. eine Einschätzung, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Einrichtung erfolgt ist, sowie
 4. die Information über die Betreuung oder Beschulung von Geschwisterkindern in dieser Einrichtung oder soweit bekannt anderen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.
- (3) Die Schulen halten für die Meldung nach Absatz 1 den Dienstweg ein. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder der sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gibt die Meldung unverzüglich gegenüber dem Träger ab; dieser leitet sie an das Ministerium weiter. Kindertagespflegepersonen melden direkt an das Ministerium und informieren das jeweils zuständige Jugendamt parallel."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3" ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Im Fall der Schließung einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bei Überschreitung des Risikowerts nach § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde regeln die betroffenen Träger von Kindertageseinrichtungen mit dem zuständigen Jugendamt sowie die zuständigen staatlichen Schulämter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Möglichkeit der Einrichtung einer Notbetreuung. Dabei sind Kinder bis zum Ende der Klassenstufe 6 und vorrangig Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 besuchen sollten, zu betreuen; der Umfang der Notbetreuung ist abhängig vom lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen."
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3" ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 1 und 3" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 17a Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
9. In § 7 Satz 1 wird die Angabe "der § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 sowie § 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO" durch die Verweisung "nach § 3 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO" ersetzt.
10. In § 11 werden die Verweisung "§ 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO" und die Angabe "von 1,5 Metern" durch die Verweisung "nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO" ersetzt.
11. In § 12 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO" ersetzt.
12. Nach § 14 wird folgender neue Dritte Unterabschnitt eingefügt:
- "Dritter Unterabschnitt
Betrieb sonstiger Einrichtungen
nach § 45 SGB VIII**
- § 14a
Betrieb von sonstigen Einrichtungen
nach § 45 SGB VIII
- (1) Die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt unter Beachtung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO.
- (2) Auf die betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 finden die §§ 11 und 12 Anwendung."
13. Der bisherige Dritte Unterabschnitt wird Vierter Unterabschnitt.
14. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO" ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 2 wird jeweils die Verweisung "§ 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-I-fS-GrundVO" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort "Förderungsbedarf" durch das Wort "Förderbedarf" ersetzt.
16. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:
- "§ 17a
Ferienbetreuung, Ferienangebote
- (1) Während der Sommerferien ist für Schüler der Primarstufe, die für den Besuch eines Schulhorts angemeldet sind, eine eingeschränkte Hortbetreuung von Montag bis Freitag mit einer täglichen Betreuungszeit im Umfang von jeweils sechs bis acht Stunden zu gewährleisten; § 49 Abs. 2 Satz 7 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 2018 (GVBl. S. 282) bleibt unberührt. Hierfür können

an Schulhorten und an Ferienhortzentren je nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort feste Gruppenverbände mit mehreren Gruppen gebildet werden, in denen sich die Schüler variabel aufhalten und bewegen können. Die Gruppen innerhalb der Gruppenverbände werden durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut; Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Innerhalb dieser Gruppenverbände kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Eine Neuordnung jeder Art ist auf das Mindestmaß zu beschränken.

(2) In den Sommerferien sind für die Klassenstufen 5 bis 8 der Sekundarstufe I Ferienangebote in voneinander getrennten Gruppen, die an die jeweiligen Raumgrößen unter Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO angepasst sind, möglich. Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 kann entsprechend angewendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Ganztagsangebote an Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

(3) In den Sommerferien ist in überregionalen und regionalen Förderzentren eine sonderpädagogische Ferienbetreuung in festen, voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugewiesenen Raum möglich. Innerhalb dieser Gruppen kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden.

(4) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Schulleitung die eingeschränkte Hortbetreuung während der Sommerferien und die Betreuungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter einschränken."

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Im Schulgebäude soll eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in Situationen getragen werden, in denen das Mindestabstandsgebot nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht eingehalten werden kann, insbesondere bei Raumwechseln in den Pausen. In den Unterrichtsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich."

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO" ersetzt.

18. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO" ersetzt.

19. Nach § 21 wird folgender neue Dritter Abschnitt eingefügt:

**"Dritter Abschnitt
Angebote der Jugendarbeit, der
Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit
und der ambulanten Hilfen zur Erziehung**

§ 21a

Regelungen für die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und der ambulanten Erziehungshilfe

(1) Die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und der ambulanten Erziehungshilfen sind nach Maßgabe dieser Verordnung erlaubt, soweit ein Infektionsschutzkonzept, das sich nach § 3 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO richtet, vorgehalten und berücksichtigt wird. Die für die Durchführung der Angebote verantwortliche Person entsprechend § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hat die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts sicherzustellen.

(2) Die Durchführung der Angebote nach Absatz 1 erfolgt in festen, voneinander getrennten Gruppen oder in festen Gruppenverbänden, die unterschiedliche Angebote in gleichbleibender Zusammensetzung in Anspruch nehmen, jeweils mit stets demselben Personal. Innerhalb dieser Gruppen und Gruppenverbände kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Einzelangebote bleiben von Satz 1 und 2 unberührt."

20. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen ist nach Maßgabe dieser Verordnung erlaubt, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbands und nach § 5 Abs. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO richtet, für jede Sportanlage vorgehalten und berücksichtigt wird. Sportartspezifische Infektionsschutzkonzepte sind auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Die für die Durchführung des jeweiligen Sportbetriebs verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hat die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts sicherzustellen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Verweisung "§ 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO" ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort "Sportarten" die Worte "oder Disziplinen" eingefügt und die Verweisung "§ 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO" ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind Sportveranstaltungen des organisierten Sportbetriebs mit bis zu 200 Zuschauern unter freiem Himmel erlaubt; eine höhere Zuschaueranzahl kann von dem zuständigen Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zugelassen werden. Der Veranstalter hat beim zuständigen Gesundheitsamt ein Infektionsschutzkonzept zur Genehmigung der Sportveranstaltung vorzulegen. Das Infektionsschutzkonzept berücksichtigt vor allem einen kontrollierbaren Ab- und Zugang sowie geeignete Maßnahmen, die die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gewährleisten. Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 7 Abs. 2 Satz 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO."

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Worte "jeweils in geschlossenen Räumen" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

"In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit."

b) In Absatz 3 wird die Angabe "dem Verantwortlichen nach § 22 Abs. 1 Satz 4" durch die Angabe "der verantwortlichen Person nach § 22 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

23. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.

24. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Weitere Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb

Die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den

Sportbetrieb vom 12. Juni 2020 (GVBl. S. 313), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKiGaG)" ersetzt.

2. In § 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKitaG" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKiGaG" ersetzt.

3. In § 15 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Thüringer Schulgesetzes" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2020 in Kraft.